

Satzung

vom 03.03.2006

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Schindhard über die Erhebung der Hundesteuer vom 05.03.2004

Der Gemeinderat Schindhard hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Schindhard über die Erhebung der Hundesteuer vom 05.03.2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 36,-- Euro für den ersten Hund
 - b) 60,-- Euro für den zweiten Hund
 - c) 72,-- Euro für jeden weiteren Hund.

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 72,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
 - b) 120,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) 144,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Schindhard, den 03.03.2006

(Otto Vogel)
Ortsbürgermeister

